

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VJ 6/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 11. Oktober 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz hat. Es liege weder ein Impfschaden vor, noch sei ein Zusammenhang zwischen jetzt von der Klägerin subjektiv empfundenen gesundheitlichen Beschwerden und den Tetanusimpfungen in den Jahren 1998/1999 wahrscheinlich. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler und Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 4 Die Klägerin beruft sich zunächst auf Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Wird dieser Zulassungsgrund geltend gemacht, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die ihn (vermeintlich) zu begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf einer Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die Klägerin hält es für verfahrensfehlerhaft, dass das LSG den Sachverständigen Dr. H. , der ein schriftliches Sachverständigengutachten nach § 109 SGG erstattet hatte, nicht zur Erläuterung seines Gutachtens geladen hat. Darin liege ein Verstoß gegen §§ 106, 118 SGG. Ungeachtet dieser prozessrechtlichen Einordnung macht die Klägerin damit einen Verstoß des LSG gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend, behauptet aber - anders als nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlich - nicht, einen entsprechenden Beweisantrag auf Anhörung des Sachverständigen Dr. H. gestellt zu haben.
- 7 Die Klägerin hält weiter den - durch Art 20 Abs 3 Grundgesetz gewährleisteten - Grundsatz des fairen Verfahrens für verletzt und meint, das LSG sei seiner Aufklärungspflicht nicht nachge-

kommen, weil man sie nicht auf den - fehlenden - Beweisantrag hingewiesen habe. Auch damit ist ein Zulassungsgrund nicht aufgezeigt. Das Gericht braucht weder vorab Hinweise auf eine mögliche Beweismwürdigung zum Nachteil eines Beteiligten zu geben, noch muss es auf die Möglichkeit hinweisen, Beweisanträge zu stellen. Auf dem Umweg über § 106 Abs 1 SGG kann ein nicht gestellter Beweisantrag nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 106 RdNr 5d und § 160 RdNr 18h, jeweils mwN).

- 8 Soweit die Klägerin eine Verletzung des § 157 SGG rügt, macht sie - lediglich in einem anderen rechtlichen Gewand - wiederum eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht geltend, die mangels eines vom LSG nicht befolgten Beweisantrages nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 9 Weiter meint die Klägerin, das LSG habe ihr nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt, weil es ihren Vortrag zum Begriff der Wahrscheinlichkeit im Rahmen der sozialrechtlichen Kausalitätslehre nicht berücksichtigt habe. Damit ist kein Verstoß gegen § 62 SGG aufgezeigt. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Die Klägerin nennt keine Anhaltspunkte, nach denen es sich hier anders verhalten haben könnte. Der Umstand, dass das LSG dem Vorbringen der Klägerin nicht gefolgt ist, reicht insoweit nicht aus. Im Übrigen haben Rügen gegen die Beweismwürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG unberücksichtigt zu bleiben.
- 10 Die Beschwerdebegründung macht weiter geltend, das LSG habe § 118 SGG verletzt, indem es einen falschen Beweismaßstab angewendet habe. Damit wird lediglich eine Unrichtigkeit des Berufungsurteils behauptet. Das ist kein Grund die Revision zuzulassen (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Frage, welcher Beweismaßstab gilt, gehört nämlich nicht zum Verfahrensrecht, sondern ist nach dem materiellen Recht zu beantworten (vgl BSGE 60, 58, 59 = SozR 3850 § 51 Nr 9).
- 11 Schließlich macht die Klägerin geltend, das LSG sei von Rechtsprechung des BSG abgewichen.
- 12 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung



so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Genau das tut die Klägerin, wenn sie, ohne einen konkreten Rechtsatz aus dem Berufungsurteil herauszuarbeiten, behauptet, das LSG sei von der von der Rechtsprechung des BSG (BSGE 1, 72, 76; Urteil vom 9. Mai 2006 - B 2 U 26/04 -) entwickelten Lehre abgewichen.

- 13 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

